



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

## **Entscheid der Schulführungskraft**

**Nr.31 vom 13.09.2023**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

A64

### **Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Dekret des Direktors, Beauftragung einer öffentlichen Körperschaft für Referententätigkeit „ausgenommener Vertrag“: Lehraufenthalt an der Erlebnisschule Langtaufers für die Klassen 1F und 2F der Mittelschule „Carl Wolf“**

#### **Die Schulführungskraft des Schulsprengels Meran /Stadt**

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, welches im Artikel 5, Absatz 6, die ausgenommenen Verträge regelt und unter diesen, die Vereinbarungen zwischen zwei öffentlichen Körperschaften versteht, wenn die Leistungen im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit im öffentlichen Interesse erbracht werden und in das Landesgesetzes Nr. 50/2016, Artikel 55, Absatz 4, welcher die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, und als solche gelten auch ausgenommene Verträge, vorsieht und festlegt, dass diese nicht in den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge können die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete öffentliche Körperschaft, vergeben werden,

hat festgestellt, dass **ein Lehraufenthalt an der Erlebnisschule Langtaufers“ für die Klassen 1F und 2F der Mittelschule „Carl Wolf“** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner **Schulsprengel Graun Im Vinschgau – Erlebnisschule Langtaufers** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **3.500,00 Euro** für **2 Tage Aufenthalt** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

#### **verfügt**

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten **Vertragspartner Schulsprengel Graun Im Vinschgau – Erlebnisschule Langtaufers** zu einem Gesamtbetrag von **3.500,00 Euro** für folgende Tätigkeit zu beauftragen **Lehraufenthalt an der Erlebnisschule Langtaufers“ für die Klassen 1F und 2F der Mittelschule „Carl Wolf“**;

**Die Schulführungskraft  
Birgit Eschgfäller**



**Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit**

**Bezeichnung der öffentlichen Körperschaft: Schulsprengel Graun Im Vinschgau – Erlebnisschule Langtaufers ,  
Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Lehraufenthalt an der Erlebnisschule Langtaufers“ für die Klassen 1F und 2F der Mittelschule „Carl Wolf“  
Ort/e: Erlebnisschule Langtaufers, Grub 1, 39027 Langtaufers, Termin/e: Anreisetag 18.09.2023 und Abreisetag 20.09.2023, Vergütung: 3.500,00.**

**Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:**

**Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:**

**Diese Art von Erlebnisschule gibt es nur in Langtaufers, organisiert vom Schulsprengel Graun im Vinschgau. Es geht um soziales Lernen und das Stärken der Gemeinschaft. Schüler lernen an der Erlebnisschule in Langtaufers in erster Linie viel Neues über die Natur und die Tiere. Es findet eine Nachtwanderung, ein Besuch an der Etschquelle (Turm/Bunker) statt. Außerdem werden den Kindern viele andere Bausteine (Milchstraße, das Leben der Bienen, ...) angeboten. Zudem bekommen die Schüler die Gelegenheit selbst kreativ zu sein. Der 2-tägige Aufenthalt kostet 100,00 Euro je Schüler\*in und wird von den Eltern bezahlt**

**Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.**

